

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 24. Juli.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Vorschriften über den Sicherungsdienst, die in der Eidgenossenschaft in diesem Jahrhundert erlassen wurden. — Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1897. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug 1898. Wiederholungskurse am Gotthard. — Grenzwachtkorps. Eidg. Unteroffiziersfest. Zürich: † Major Gottl. Knell. Basel: Über die Schiessplatzfrage. — Ausland: Deutschland: Admiral Hollmann. Kavallerie-Attaken gegen Artillerie-Linien. Mainz: Über den Unfall in der Militärschwimmschule. Bayern: Feldtelegraphie-Übung. Das Fahrrad in der Armee. Österreich: † Generalmajor Karl Manger von Kirchsberg. Frankreich: Aushebung von 1896. Herabsetzung des Minimalmasses in der Armee. Von der marokkanischen Grenze. England: Feldmarschall Lord Roberts. Anwerbungen. — Bibliographie.

Vorschriften über den Sicherungsdienst, die in der Eidgenossenschaft in diesem Jahrhundert erlassen wurden.

Die Zusammenstellung der vorgenannten Vorschriften ist schwierig und nur unvollständig möglich, immerhin wird sie das Verdienst haben, die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zu lenken und der eidgenössischen Militärbibliothek vielleicht noch manches alte Reglement, welches ihr zur Ergänzung der Sammlung fehlt, aber noch vorhanden ist, zuführen.

1805 wurde ein Allgemeines Dienstreglement erlassen, welches u. a. auch Bestimmungen über den Platz- und Felddienst enthalten haben soll.

Die „schweizerische Militär-Bibliothek“ (9 Bändchen in den Jahren 1821 bis 1833 in Basel im Verlag der Schweighauser'schen Buchhandlung erschienen), enthält eine Sammlung der reglementarischen Bestimmungen.

In dem 3. Bändchen finden wir „Unterricht und Reglement über den Felddienst für die eidg. Truppen. Nach der Ausgabe von 1807.

Die erste Abteilung behandelt die Vorposten. Wir entnehmen derselben: In § 1 a. wird bemerkt: „dass man den Feind nicht nur von vorn und von der wegsamsten Gegend erwarten solle, ein schlauer Feind werde denjenigen Weg wählen, von welchem er glaube, am wenigsten erwartet zu werden.“

§ 14 sagt: „Die Feldwachen und Pikets müssen stark genug sein, die erforderlichen Schildwachen beizustellen und bei einer Attacke den Feind eine Zeit lang aufzuhalten und kleine

Rekognoszierungen abzuweisen, sonst würden die rückwärts stehenden Lager oder Kantonnements zu oft allarmiert und folglich unnötig ermüdet.“

§ 18 empfiehlt, die Feldwachen auf 2—6000 Schritt vor den zu sichernden Truppenkorps aufzustellen.

Zur Verstärkung der Feldwachen stehen Pikets bereit, meist von jedem Bataillon eine halbe Kompanie, die dem Vorpostenkommandanten unterstellt sind. Sie können im Lager bleiben oder vor demselben aufgestellt werden. Über Instruktion der Schildwachen, Verhalten der Patrouillen und Aufgabe des Vorpostenkommandanten, Verhalten beim Angriff u. s. w. sind ausführliche Weisungen gegeben.

Im 7. Bändchen der erwähnten „schweiz. Militär-Bibliothek“ betitelt: Unterricht über einige Gegenstände des eidgenössischen Kriegswesens von einem eidg. Stabsoffizier (2. Teil) wird S. 3 gesagt: „Die Eidgenossenschaft besitzt kein eigentliches Reglement über den Platz- und Wachtdienst, obschon Vorschriften darüber in dem Reglement über innern Dienst enthalten sind; allein ebenso wichtig für Offizier und Soldat ist es, das Dienstbestellen in der Garnison und im Feld zu verstehen, als exerzieren zu lernen in Reih' und Glied. Sehr notwendig ist also, dass bei jedem Zusammenziehen der Truppen das Fundament zu jener Kenntniss gelegt werde, und dass vorzüglich die Offiziere sich angelegen sein lassen, alles dasjenige zu erlernen, was sie in der Kaserne, auf der Wacht, auf dem Marsch, auf Vorposten, auf Patrouillen oder auf Streifkommandos zu beobachten und zu thun haben . . .“

Auf S. 25 des gleichen Teiles wird gesagt: „In der Eidgenossenschaft besteht keine Vor-